

 **Bundesministerium
Justiz**

bmj.gv.at

BMJ - IV 2 (Strafrechtliche Nebengesetze und multilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen)

An die Empfänger des Verteilers

Dr. Judith Herrnfeld
Sachbearbeiterin

judith.herrnfeld@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302208
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.s@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.687.592

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über
die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das
Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das
Island-Norwegen-Übergabegesetz und das
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafrechtliches EU-
Anpassungsgesetz 2025); Versendung zur allgemeinen Begutachtung**

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025) samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die Begutachtungsfrist endet am **29. Jänner 2025**.

Es wird um Verständnis ersucht, dass nach diesem Termin einlangende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Allfällige Stellungnahmen sind elektronisch an die Adresse team.s@bmj.gv.at zu richten.

Überdies wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden, und zwar

- die Bundesministerien über die ELAK-Schnittstelle;
- alle anderen Stellen über die Internetseite <https://parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) abgerufen werden kann.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

18. Dezember 2024

Für die Bundesministerin:

Dr. Fritz Zeder

Elektronisch gefertigt